

03.07.23**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Punkt 10 der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

Der Bundesrat möge folgende **E n t s c h l i e ß u n g** fassen:

- a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass bei Betroffenen der Starkregen- und Flutkatastrophe im Juli 2021 aufgrund dieses Ereignisses die heranzuziehenden Jahresverbrauchsprognosen für die Berechnungen der Energiepreisbremsen zu niedrig angesetzt werden können.
- b) Der Bundesrat bittet deshalb darum, dass die atypischen Rückgänge beim Energieverbrauch infolge der Starkregen- und Flutkatastrophe aus Juli 2021 zukünftig angemessen berücksichtigt werden.

Begründung:

Privatpersonen, die von der Flutkatastrophe betroffen sind, werden im vorliegenden Gesetzesbeschluss nicht berücksichtigt. Auch eine eventuelle Möglichkeit für Privatpersonen über die Antragsstellung eines Entlastungsbetrags zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche beim Energieversorger ist im vorliegenden Gesetz nicht ablesbar.

So werden in Artikel 2 „Teil 2a - Entlastung für atypische Minderverbräuche“ unter § 12b Absatz 1 Letztverbraucher adressiert, die nicht über standardisierte Lastprofile bilanziert werden. In der Regel finden Standardlastprofile für Strom- und Gasverbraucher mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch bis zu 100 000 Kilowattstunden Elektrizität beziehungsweise weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden Gas ihre Anwendung. Oberhalb dieser Jahres-

verbräuche findet im allgemeinen eine registrierende Leistungsmessung (RLM), auch registrierende Lastgangmessung statt. Dabei erfasst die Messeinrichtung pro Messperiode (15 Minuten bei Strom, 60 Minuten bei Gas) einen Leistungsmittelwert. Auf die Entlastung dieser Zielgruppe stellt auch Artikel 1 „Teil 3a - Entlastung für atypische Minderverbräuche unter § 37a Absatz 1 ab. Entsprechend der gewählten Jahresverbrauchsgrenzen in den Bereichen Strom- und Gasversorgung findet eine Berücksichtigung von Privatpersonen, die im allgemeinen geringere Verbrauchsprofile aufweisen, nicht statt.

Obwohl die besondere Betroffenheit in den Hochwassergebieten bei den Gas- und Strompreisbremsen bekannt ist, konnte immer noch keine Abhilfe geschaffen werden. Damit haben Flutopfer weiterhin keine verlässliche Unterstützung bei den steigenden Energiekosten.